



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

49  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

201. Jahrgang

Köln, 1. Februar 2021

Nummer 5

### Inhaltsangabe:

A	Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
39.	Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen h i e r : Stadt Jülich, Kreis Düren	Seite 50	46. 1. Sitzung der Verbandsversammlung h i e r : Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg	Seite 57
B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		47. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 des Niersverbandes	Seite 57
40.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirks Nr. 20 des Rhein-Erft- Kreises	Seite 50	48. Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Aggerver- bandes	Seite 58
41.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirks Nr. 17 Stadt Köln	Seite 50	49. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 58
42.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirks Nr. 16 Kreis Heins- berg	Seite 51	E	Sonstiges
43.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG h i e r : Firma Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG am Stand- ort An der Siefe 1 in 41836 Hückelhoven – Errichtung und Be- trieb eines Logistikzentrums mit einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen so- wie Lagerung pyrotechnischer Gegenstände	Seite 51	50. Liquidation h i e r : Sportfreunde Brand e. V.	Seite 58
44.	Bekanntmachung nach BImSchG h i e r : Firma Röhm GmbH	Seite 51	51. Liquidation h i e r : Arbeitsgemeinschaft genossenschaftlicher Teilzahlungs- banken e. V.	Seite 58
45.	Bekanntmachung nach BImSchG h i e r : Chemion Logistik GmbH	Seite 53	52. Liquidation h i e r : Seniorenverein Boscheln e. V.	Seite 58
			53. Liquidation h i e r : Der Junge Wilde e. V.	Seite 59
			54. Liquidation h i e r : Verein zur Förderung des Gesangs in Tripsrath e. V.	Seite 59
			55. Liquidation h i e r : Junge und Mädchen der GKKG e. V.	Seite 59
			56. Liquidation h i e r : Förderverein der Jugendbildungsstätten des Rhein-Erft- Kreises e. V. i. L.	Seite 59

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden**

### **39. Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen h i e r : Stadt Jülich, Kreis Düren**

Ministerium für Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

III A 1-58.68.13.09 Düsseldorf, 21. Januar 2021

Im Gebiet der Stadt Jülich, Kreis Düren, Regierungsbezirk Köln, hat sich im Bereich der Anschlussstelle Jülich-Ost (A44/B55/L366) die Verkehrsbedeutung einer Teilstrecke der Landesstraße 366 im Netzzusammenhang geändert. Die Teilstrecke der L 366

von NK 5004 061 nach NK 5004 037  
von Station 0,000 nach Station 0,122

(Länge: 0,122 km)

wird gemäß § 2 FStrG mit Wirkung zum 1. März 2021 zur Bundesstraße aufgestuft und wird Bestandteil der B 55.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen in Aachen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag  
Dr. Markus M ü h l

ABl. Reg. K 2021, S. 50

## **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **40. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirks Nr. 20 des Rhein-Erft-Kreises**

Bezirksregierung Köln Dez. 34  
Az. 34.02.02-KB20REK-

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Lan-

des Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 20 REK des Landrates des Rhein-Erft-Kreises durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (6. November 2020, Kennz. 3656583) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/stellen/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben. Der Kehrbezirk Nr. 20 REK des Landrates des Rhein-Erft-Kreises umfasst die Stadt Kerpen sowie den Stadtteil Mödrath.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Michael Bungarten, 50226 Frechen, mit Verfügung vom 5. Januar 2021 mit Wirkung vom

1. April 2021

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 20 REK des Landrates des Rhein-Erft-Kreises bestellt.

Im Auftrag  
gez. R o b e n s

ABl. Reg. K 2021, S. 50

### **41. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirks Nr. 17 Stadt Köln**

Bezirksregierung Köln Dez. 34  
Az. 34.02.02-KB17KÖLN-

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 17 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (6. November 2020, Kennz. 3656530) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/stellen/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben. Der Kehrbezirk Nr. 17 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln umfasst Teile der Kölner Stadtteile Zollstock, Klettenberg und Sülz.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Thomas Krummenauer, 50937 Köln, mit Verfügung vom 5. Januar 2021 mit Wirkung vom

1. März 2021

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 17 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln bestellt.

Im Auftrag  
gez. S c h n e e m a n n

ABl. Reg. K 2021, S. 50

**42. Schornsteinfegerangelegenheiten**  
**hier: Neubesetzung eines Kehrbezirks Nr. 16**  
**Kreis Heinsberg**

Bezirksregierung Köln Dez. 34  
Az. 34.02.02-KB16HS-

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 16 HS des Landrates des Kreises Heinsberg durch Veröffentlichung auf der Website [www.bund.de](http://www.bund.de) (6. November 2020, Kennz. 3656507) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/stellen/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben. Der Kehrbezirk Nr. 16 HS des Landrates des Kreises Heinsberg umfasst die Stadt Hückelhoven mit Teilen der Orte Hückelhoven, Millich, Ratheim und Altmyhl sowie die Stadt Wassenberg mit Teilen von Wassenberg, Luchtenberg, Myhl sowie Orsbeck.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Wolfgang Schrammen, 50181 Bedburg, mit Verfügung vom 5. Januar 2021 mit Wirkung vom

1. März 2021

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 16 HS des Landrates des Kreises Heinsberg bestellt.

Im Auftrag  
gez. **R o b e n s**

ABl. Reg. K 2021, S. 51

**43. Öffentliche Bekanntmachung**  
**gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**  
**hier: Firma Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG**  
**am Standort An der Siefe 1 in 41836 Hückelhoven –**  
**Errichtung und Betrieb eines Logistikzentrums mit**  
**einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen**  
**Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen sowie**  
**Lagerung pyrotechnischer Gegenstände**

Bezirksregierung Köln  
Az. 52.03.02-0055/20/5.5-A1

Auf der Grundlage von § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Lidl Logistik Dienstleistung GmbH & Co. KG beantragt gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Errichtung eines Logistikzentrums am Standort Hückelhoven Gemarkung Ratheim, Flur 59, Flurstück 1108 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur saisonalen Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper).

In dem vorgesehenen Gefahrstoffraum sollen maximal 45 t Nettoexplosivmasse eingelagert werden.

Bei dieser Lageranlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 9.3.2.30 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Mit der Errichtung fällt das Vorhaben unter § 2 Absatz 4 Nr. 1 i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 9.3.3 Spalte 2 Anlage 1 zum UVPG. Für das Vorhaben wurde daher eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 2 unter Berücksichtigung der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durchgeführt. Insbesondere wurde geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Die Prüfung ergab, dass bei dem Neuvorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Die in der Region vorhandenen Schutzgebiete liegen nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. Bei der Anlage handelt es sich außerdem um eine Anlage zur passiven Lagerung innerhalb eines Gebäudes. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Köln, den 21. Januar 2021

gez. **A l f e r t**

ABl. Reg. K 2021, S. 51

**44. Bekanntmachung nach BImSchG**  
**hier: Firma Röhm GmbH**

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.0032/19/4.1.21-16-Krö/Od

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 (8) BImSchG und § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Blausäure, Wasserstoff, Alkalicyanidlauge und Ammoniumsulfat durch Errichtung und Betrieb eines dritten Lagertanks für Ammoniak der Firma Röhm GmbH auf dem Betriebsgelände des Werkes Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 4, Flurstück 544.

Genehmigungsbescheid mit Az. 53.0032/19/4.1.21-16-Krö/Od vom 20. Januar 2021 für die Firma Röhm GmbH, Dolivostraße 17, 64293 Darmstadt.

Tenor

Aufgrund von § 16 i. V. m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Röhm GmbH, Dolivostraße 17, 64293 Darmstadt auf Ihren Antrag vom 23. Mai 2019 die Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Blausäure, Wasserstoff, Alkalicyanidlauge und Ammoniumsulfat (BMA-Anlage), (Nr. 4.1.21 des Anhangs zur 4. BImSchV) in Verbindung mit der Lageranlage

für Ammoniak als Nebeneinrichtung, (Nr. 9.3.1 i. V. m. Nr. 9 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf dem Betriebsgelände des Werkes Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 4, Flurstück 544 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

1. die Errichtung und den Betrieb eines dritten, 300 m<sup>3</sup> großen Ammoniaklagertanks (unterirdisch, doppelwandig) in der BE 7 (Ammoniaklager),
2. die damit einhergehende Erhöhung der Lagerkapazität im Ammoniaklager (BE 7) um 164 000 kg (auf Grundlage der Dichte von Ammoniak bei 5°C, 17 barü und einem Behälterfüllgrad von 90%),
3. die Einbindung des neuen Ammoniaklagertanks in die bestehende Infrastruktur des Lagers und der Entladestelle für Ammoniak.

Zu den beantragten Maßnahmen gehören auch die erforderlichen MSR-Einrichtungen, Rohrleitungen und apparatetechnischen Einrichtungen.

Diese Genehmigung schließt folgende Genehmigungen und behördlichen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG mit ein:

- Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW (Landesbauordnung – BauO NRW vom 21. Juli 2018 zuletzt geändert am 26. März 2019 (GV NRW S. 193).

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die in Kapitel 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o. a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az. 53.0032/19/4.1.21-8a-Od/Krö vom 24. Oktober 2019 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit der Durchführung der Änderungen begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren 24 Monaten die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 20. Januar 2021, Az. 53.0032/19/4.1.21-16-Krö/Od kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen.

Mit dem Ende der nachfolgend genannten Auslegung gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

#### Auslegung

Der Bescheid und seine Begründung liegen zwei Wochen vom

3. Februar 2021 bis einschließlich 16. Februar 2021

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgender Stelle zur Einsichtnahme aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Zimmer K1.

Eine Einsichtnahme ist auf Grund der Corona Pandemie nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Ansprechpartner\*innen für die Terminvereinbarung sind: Frau Kröger, Tel. 0221-147-3627; E-Mail: [alke.kroeger@brk.nrw.de](mailto:alke.kroeger@brk.nrw.de); Herr Odenthal, Tel. 0221-147-2661, E-Mail: [robert.odenthal@brk.nrw.de](mailto:robert.odenthal@brk.nrw.de); Herr Rucman, Tel. 0221-147-2780, E-Mail: [juergen.rucman@brk.nrw.de](mailto:juergen.rucman@brk.nrw.de); Herr Baulig, Tel. 0221-147-3672, E-Mail: [karl-wilhelm.baulig@brk.nrw.de](mailto:karl-wilhelm.baulig@brk.nrw.de).

Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig vor der Einsichtnahme in der Bezirksregierung Köln einen Termin.

Der Genehmigungsbescheid wird auch auf der Internetseite [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/52\\_53\\_industrieanlagen\\_genehmigungen/bekanntmachungen\\_rheinerftkreis/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungen/bekanntmachungen_rheinerftkreis/index.html) verfügbar gemacht.

Köln, den 1. Februar 2021

Im Auftrag  
gez. Kröger

**45. Bekanntmachung nach BImSchG  
h i e r : Chemion Logistik GmbH**

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.0038/16/G4-BSc

Köln, den 1. Februar 2021

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 2 der 4. BImSchV sowie den Nrn. 9.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, 9.3.1 Anhang 1 i. V. m. den Nrn. 19, 27, 28, 29 und 30 Anhang 2 der 4. BImSchV, 8.12.1.1 Anhang 1 der 4. BImSchV sowie 8.15.1 Anhang 1 der 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Gefahrstoffen und Abfällen in Containern und anderen ortsbeweglichen Behältern (Containerterminal CT DOR II) der Chemion Logistik GmbH auf dem Werksgelände des CHEMPARK Dormagen, in 41540 Dormagen, Stadtgebiet Dormagen, Gemarkung Dormagen, Flur 2 Flurstücke 767 und 771.

Genehmigungsbescheid mit Az. 53.0038/16/G4-BSc vom 18. Januar 2021 für die Firma Chemion Logistik GmbH, 51368 Leverkusen.

Tenor des Genehmigungsbescheides

Aufgrund von § 4 i. V. m. § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) wird der Firma Chemion Logistik GmbH, 51368 Leverkusen, auf ihren Antrag vom 3. Juni 2016, zuletzt ergänzt am 18. Dezember 2020, die Genehmigung erteilt, die Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Gefahrstoffen und Abfällen in Containern und anderen ortsbeweglichen Behältern (Containerterminal CT DOR II, Anlage 511) (Nrn. 9.2.1 Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), 9.3.1 Anhang 1 i. V. m. den Nrn. 19, 27, 28, 29 und 30 Anhang 2 der 4. BImSchV, 8.12.1.1 Anhang 1 der 4. BImSchV sowie 8.15.1 Anhang 1 der 4. BImSchV) auf dem Betriebsgelände der Firma Chemion Logistik GmbH auf dem Werksgelände des CHEMPARK Dormagen in 41540 Dormagen, Stadtgebiet Dormagen, Gemarkung Dormagen, Flur 2, Flurstücke 771 und 767 zu errichten und zu betreiben.

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der in Kapitel 8 aufgeführten Antragsunterlagen und wird gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit den in Kapitel 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- Errichtung und Betrieb des Containerterminals CT DOR II zur Lagerung von maximal 32064 t an flüssigen, pastösen und festen Stoffen, Stoffgemischen und Abfällen in maximal 1 002 SWAP-Bodies, Tankcontainern sowie Frachtcontainern, unterteilt in vier Lagerabschnitte, welche jeweils in zwei Blöcke unterteilt sind (A und B, C und D, E und F, G und H), die Be-

reitstell- und Lagerflächen B1 und B2 sowie die Lagerflächen B3 und B4 für gespülte Leercontainer,

- Errichtung und Betrieb von 12 Heizboxen auf den Bereitstell- und Lagerflächen B1 und B2 (6 Heizboxen je Bereitstell- und Lagerfläche) zur Beheizung von Containern ohne integriertes Heizaggregat,
- Errichtung und Betrieb einer Portalkrananlage,
- Errichtung und Betrieb der Energieversorgungseinrichtungen,
- Errichtung und Betrieb der Mittelstraße inkl. Containerwaage,
- Errichtung und Betrieb des Büro- und Analytikgebäudes,
- Errichtung und Betrieb von Flutlichtmasten zur Beleuchtung der Anlage,
- Errichtung von Brandschutzwänden (REI-M 90) zwischen den einzelnen Lagerabschnitten, welche in der Höhe mind. 1 Meter und seitlich mind. 0,5 Meter über das Lagergut hinausragen,
- Installation einer Gas- und Leckagewarnanlage an den Tiefpunkten des Containerterminals,
- Installation einer Brandmeldeanlage mit automatischen und nicht automatischen Brandmeldern im Containerterminal mit Durchschaltung zur ständig besetzten Sicherheitszentrale des CHEMPARK Dormagen,
- Installation einer halbstationären Schaumlöschanlage,
- Installation von Flammdetektoren zur Branddetektion.

Der Betrieb des Containerterminals CT DOR II unterliegt folgenden Beschränkungen:

Im Containerterminal CT DOR II dürfen ausschließlich flüssige, feste oder pastöse Stoffe, Stoffgemische und Abfälle gelagert werden, welche die nachfolgenden Rahmeneckpunkte einhalten. Die Aussage in Kapitel 4.5 der Antragsunterlagen, dass keine Stoffe mit einem größeren Gefahrenpotential als demjenigen der Stoffe, die in der den Antragsunterlagen beiliegenden Stoffliste genannt werden, gelagert werden, ist nicht als Beschreibung von Rahmeneckpunkten zu sehen. Die stofflichen Beschränkungen gelten für Tankcontainer, SWAP-Bodies und Frachtcontainer gleichermaßen.

Im Containerterminal CT DOR II dürfen folgende namentlich genannten Stoffe sowie Stoffe, Stoffgemische und Abfälle mit den nachfolgend genannten Stoffklassen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) gelagert werden:

Nr.	Gefahrenkategorie gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder namentlich genannter gefährlicher Stoff
1.1.1	H1 akut toxisch, Kategorie 1 (alle Expositionswege)
1.1.2	H2 akut toxisch, Kategorie 2 (alle Expositionswege) Kategorie 3 (inhalativer oder oraler Expositionsweg)

1.1.3	H3	spezifische Zielorgantoxizität, nach einmaliger Exposition (STOT SE), Kategorie 1
1.2.5.1	P5a	Entzündbare Flüssigkeiten
1.2.5.3	P5c	entzündbare Flüssigkeiten, Kategorien 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a oder P5b
1.3.1	E1	gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1
1.3.2	E2	gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2
2.2		Krebserzeugende Stoffe bei einer Konzentration von über 5 Gewichtsprozent
2.3		Erdölerzeugnisse
2.24		Methanol
2.25		Methylacrylat
2.29		3-Methylpyridin
2.30		Natriumhypochlorit-Gemische, die als gewässergefährdend – akut 1 [H400] eingestuft sind und weniger als 5 % Aktivchlor enthalten und in keine der anderen Gefahrenkategorien dieser Stoffliste eingestuft sind
2.34		Piperidin
2.36		Propylamin
2.37		Propylenoxid (1,2-Epoxypropan)
2.43.3		TDI-Gemische

Es dürfen karzinogene, reproduktionstoxische und keimzellmutagene Stoffe jeweils der Kategorie 1 gelagert werden.

Im Containerterminal CT DOR II dürfen Stoffe, Stoffgemische und Abfälle der folgenden Lagerklassen (LGK) gemäß TRGS 510 gelagert werden:

LGK 3	entzündbare flüssige Stoffe
LGK 6.1A	brennbare akut toxische Stoffe der Kategorie 1 oder 2
LGK 6.1B	nicht brennbare akut toxische Stoffe der Kategorie 1 oder 2
LGK 6.1C	brennbare akut toxische Stoffe der Kategorie 3 oder chronisch wirkende Stoffe
LGK 6.1D	nicht brennbare akut toxische Stoffe der Kategorie 3 oder chronisch wirkende Stoffe
LGK 8A	brennbare ätzende Stoffe
LGK 8B	nicht brennbare ätzende Stoffe
LGK 10	brennbare Flüssigkeiten <sup>1</sup>
LGK 11	brennbare Feststoffe <sup>1</sup>
LGK 12	nicht brennbare Flüssigkeiten <sup>1</sup>
LGK 13	nicht brennbare Feststoffe <sup>1</sup>

<sup>1</sup> sofern diese keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind

Umweltgefährliche, ätzende, reizende, sensibilisierende und gesundheitsschädliche Stoffe, Stoffgemische und Abfälle dürfen gelagert werden, wenn ihre sonstigen Eigenschaften den genannten Lagerklassen entsprechen.

Stoffe der LGK 3 sind separat von Stoffen der LGK 6.1B und / oder 6.1D in verschiedenen Lagerabschnitten zu lagern. Auf den Bereitstell- und Lagerflächen B1 und B2 sind Stoffe der LGK 3 bei gleichzeitiger Lagerung von Stoffen der LGK 6.1B und / oder 6.1D getrennt von diesen durch die Mittelstraße entweder auf B1 oder auf B2 zu lagern.

Im Containerterminal CT DOR II dürfen wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklassen (WGK) 1 bis 3 gelagert werden.

Im Containerterminal CT DOR II dürfen ausschließlich Stoffe, Stoffgemische und Abfälle gelagert werden,

- deren Flammpunkt mindestens 224,15 K beträgt (Flammpunkt  $\geq -49$  °C),
- die maximal in die Temperaturklasse T4 einzuordnen sind, also Stoffe, Stoffgemische oder Abfälle mit einer Zündtemperatur von mindestens 408,15 K (Zündtemperatur  $> 135$  °C),
- die maximal in die Explosionsgruppe IIB einzuordnen sind, also Stoffe, Stoffgemische oder Abfälle mit einer Mindestzündenergie  $> 60$   $\mu$ J,
- deren Gefährdungspotential für Brände und Gaswolkenexplosionen (Kriterium zur Auswahl zündfähiger Stoffe) bei 293,15 K den Wert von 672 mbar nicht überschreitet ( $GP_{ex} \leq 672$  mbar) bei 293,15 K),
- Stoffe, Stoffgemische oder Abfälle, deren toxisches Gefährdungspotential bei 293,15 K den Wert von 96,8 mbar / ppm nicht überschreitet ( $GP_{tox} \leq 96,8$  mbar / ppm bei 293,15 K).

Im Containerterminal CT DOR II ist die Lagerung ausgeschlossen von

- Stoffen, Stoffgemischen oder Abfällen, die nicht mit Wasser oder einem Wasser-Schaummittel-Gemisch gelöscht werden können,
- hydrolysierenden Stoffen, Stoffgemischen oder Abfällen bei denen bei Berührung mit Wasser giftige Gase oder andere für die Auswirkungsbetrachtung relevante Stoffe entstehen können (EUH 29).

Für die Temperierung der Container auf den Bereitstell- und Lagerflächen B1 und B2 gelten folgende Einschränkungen:

- Reinstoffe dürfen maximal auf eine Temperatur, die 5 K unter deren Flammpunkt liegt, temperiert werden.
- Stoffgemische dürfen maximal auf eine Temperatur, die 15 K unter deren Flammpunkt liegt, temperiert werden.
- Bei der Temperierung dürfen 373,15 K (100 °C) nicht überschritten werden.

Die in Kapitel 5.1.2 („Belegung des Containerterminals“) der Antragsunterlagen aufgeführten Regeln zur Stapelung von Tank- und Frachtcontainern werden wie folgt ersetzt:

1. Es gelten folgende allgemeine Regeln:
  - 1.1. Gesamtstapelhöhe in den 4 Lagerabschnitten A/B bis G/H: maximal 10,80 m.
  - 1.2. Stapelhöhe auf den Bereitstell- und Lagerflächen B1 und B2 sowie auf den Lagerflächen B3 und B4: nur einlagig.
  - 1.3. Lagerung von 30ft- und 40ft-Containern in den 4 Lagerabschnitten A/B bis G/H: ausschließlich in den inneren Reihen innerhalb der Stirnseiten.
  - 1.4. In jedem der 4 Lagerabschnitte A/B bis G/H sind die ebenerdigen Lagerplätze als erstes zu belegen, danach die 2., die 3. und dann die 4. Lage. Einzelstehende Containerstapel, welche die angrenzenden Container um mehr als eine Lage überragen, sind nicht zulässig.
  - 1.5. Es dürfen ausschließlich Container gleicher Art (nur Tankcontainer/SWAP-Bodies oder nur Frachtcontainer) und gleicher Größe übereinander gestapelt werden.
  - 1.6. Twistlocks sind an den Containern zwischen der ersten und der zweiten, der zweiten und der dritten sowie der dritten und der vierten Lage zu setzen.
  - 1.7. Die Container in der ersten Lage (Bodenlage) sind durch fest am Boden installierte Cones des Containerauflegers zu sichern.
2. Für die Stapelung in den äußeren Reihen gilt:
  - 2.1. Ausschließlich 20ft-Container, dabei dürfen
  - 2.2. SWAP-Bodies ausschließlich, unter Beachtung von Nr. 3 und Nr. 4, in den Ecken der Stirnseiten gelagert werden
  - 2.3. Lage 1 bis Lage 3: Mindestgewicht von  $\geq 19$  t  
Lage 4: bei ISO-Tankcontainern kein Mindestgewicht,  
Lage 4: bei SWAP-Bodies Mindestgewicht von  $\geq 19$  t
3. Für die Stapelung in den Stirnseiten an den Bereitstellflächen gilt:
  - 3.1. Ausschließlich 20ft-Container (Tankcontainer und SWAP-Bodies) und
  - 3.2. Lage 1 bis Lage 3: Mindestgewicht von  $\geq 19$  t,  
Lage 4: bei ISO-Tankcontainern kein Mindestgewicht,  
Lage 4: bei SWAP-Bodies Mindestgewicht von  $\geq 19$  t
  - 3.3. SWAP-Bodies: Es dürfen max. 3 SWAP-Bodies übereinandergestapelt werden.

4. Für die Stapelung in den Stirnseiten an den Brandwänden gilt:
  - 4.1. Ausschließlich 20ft-Container (Tankcontainer und SWAP-Bodies) und
  - 4.2. für alle 20ft-Container:  
Lage 1 der inneren Reihen: Mindestgewicht von  $\geq 19$  t
  - 4.3. Bei ISO-Tankcontainern:  
Lage 2 bis Lage 4 der inneren Reihen: kein Mindestgewicht
  - 4.4. Bei SWAP-Bodies:  
Lage 2 und Lage 3 der inneren Reihen: kein Mindestgewicht,  
Lage 4 der inneren Reihen: Mindestgewicht von  $\geq 19$  t
  - 4.5. Bei SWAP-Bodies: Es dürfen max. 3 SWAP-Bodies übereinandergestapelt werden.
5. Für die Stapelung in den inneren Reihen zwischen den Stirnseiten gilt:
  - 5.1. Dort dürfen 20ft-, 30ft- und 40ft-Tank- und Frachtcontainer, jedoch keine SWAP-Bodies, gelagert werden.
  - 5.2. Die Container in den inneren Reihen dürfen die Container in den äußeren Reihen und diejenigen an den Stirnseiten der 4 Lagerabschnitte A/B bis G/H, die an die Bereitstell- und Lagerflächen B1 und B2 bzw. B3 und B4 grenzen, nicht überragen.
  - 5.3. für alle 20ft-Container gilt:
    - 5.3.1. Lage 1: Mindestgewicht von  $\geq 19$  t
    - 5.3.2. Lage 2 bis Lage 4: kein Mindestgewicht
    - 5.3.3. Die Regel 5.3.1 gilt nicht, wenn nur maximal 2 Container übereinander gestapelt werden.
  - 5.4. für alle 30ft- und 40ft-Container gilt:
    - 5.4.1. Lage 1: Mindestgewicht von  $\geq 22$  t
    - 5.4.2. Lage 2 bis Lage 4: kein Mindestgewicht, aber in diesen drei Lagen dürfen nicht mehr als 2 Container mit einem Gewicht von jeweils weniger als 22 t übereinandergestapelt werden

Die Gesamtnettolagerkapazität der Anlage beträgt maximal 32 064 t. Das größte Nettoeinzelinventar beträgt 32 t.

Das Containerterminal CT DOR II darf ganzjährig (montags-sonntags, 0:00 – 24:00 Uhr) betrieben werden; die Anlieferung und Abholung von Containern sowie der Betrieb des Portalkrans dürfen ebenfalls ganzjährig stattfinden.

Die vorliegende Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nummer 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Dem gleichzeitig mit dem vorliegenden Antrag nach § 4 BImSchG gestellten Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die

- die Errichtung eines Containerterminals (CT DOR II), unterteilt in vier Lagerabschnitte, welche jeweils in zwei Blöcke unterteilt sind (A und B, C und D, E und F, G und H), die Bereitstell- und Lagerflächen B1 und B2 sowie die Lagerflächen B3 und B4 für gespülte Leercontainer,
  - die Errichtung der Mittelstraße,
  - die Errichtung einer Portalkrananlage und
  - die Errichtung der Energieversorgungseinrichtungen
- wurde mit Bescheid 53.0038/16/G8a-BSc vom 23. August 2019 durch die Bezirksregierung Köln stattgegeben.

Dem mit Schreiben vom 18. Mai 2020 gestellten Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung des Büro- und Analytik-Gebäudes wurde mit Bescheid 53.0038/16/G8a-BSc-II vom 14. Juli 2020 durch die Bezirksregierung Köln stattgegeben.

Diese Zulassungsbescheide werden durch die vorliegende Genehmigung ersetzt. Die in den Zulassungsbescheiden aufgeführten Nebenbestimmungen werden – soweit erforderlich – in diese Genehmigung übernommen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 18. Januar 2021, Az. 53.0038/16/G4-BSc kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Mit dem Ende der nachfolgend genannten Auslegung gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### Hinweis:

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

#### Auslegung

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen.

Gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung kann der Bescheid nur nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Der Bescheid und seine Begründung liegen zwei Wochen vom

2. Februar 2021 bis einschließlich 16. Februar 2021

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 1 (Erdgeschoss) in den Zeiten Montag bis Freitag 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig vor der Einsichtnahme in der Bezirksregierung Köln einen Termin per E-Mail ([benjamin.schwirz@brk.nrw.de](mailto:benjamin.schwirz@brk.nrw.de)), telefonisch (0221-147-3461 oder 0221-147-4655) oder postalisch an Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, z. H. Herrn Schwirz, 50606 Köln.

Technisches Rathaus der Stadt Dormagen, Fachbereich Städtebau, Stadtplanung Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Raum 0.24 (Erdgeschoss) in den Zeiten Montag bis Mittwoch 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig vor der Einsichtnahme im Technischen Rathaus einen Termin per E-Mail ([stadtplanung@stadt-dormagen.de](mailto:stadtplanung@stadt-dormagen.de)), telefonisch (02133-257-842) oder postalisch an Stadt Dormagen, Fachbereich Städtebau, Stadtplanung, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bzw. mit der Stadt Dormagen möglich.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie gelten Maßnahmen und Empfehlungen zur Beschränkung sozialer Kontakte. Um die Personenanzahl, die sich gleichzeitig am Auslegungsort aufhält, gering zu halten, werden max. zwei Einsicht nehmende Besucher\*innen gleichzeitig zugelassen. Die geltenden Maßnahmen (Mund-Nasen-Bedeckungen, Abstand halten, Händedesinfektion) sind einzuhalten. Im Hinblick auf eine eventuelle Corona-Rückverfolgung werden Ihre Kontaktdaten nur zu diesem Zweck erfasst und nach vier Wochen wieder vernichtet.

Der Genehmigungsbescheid wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln ([https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/52\\_53\\_industrieanlagen\\_genehmigungen/bekanntmachungen\\_dormagenchempark/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungen/bekanntmachungen_dormagenchempark/index.html)) verfügbar gemacht.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Im Auftrag  
gez. S c h w i r z



## C      **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### 46.      **1. Sitzung der Verbandsversammlung** **hier: Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg**

Stand 21. Januar 2021

Tagesordnung

1. Sitzung der Verbandsversammlung  
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg,  
in der Wahlperiode 2020/2025,

am Freitag, 5. Februar 2021, 09:00 Uhr,

Ballsaal A, im Pullman Hotel, Helenenstr. 14, 50667 Köln

---

TOP    Beratungsgegenstand

---

Öffentliche Sitzung

- 1    Feststellung des/der Altersvorsitzenden
- 2    Eröffnung der Sitzung durch den/die Altersvorsitzende/n
- 3    Bestellung des Schriftführers und der stellvertretenden Schriftführerin  
Drucksachen-Nr. VRS-1/2021
- 4    Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung  
Drucksachen-Nr. VRS-2/2021
- 5    Einführung und Verpflichtung
  - a.) des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch den/die Altersvorsitzende/n
  - b.) der Mitglieder der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Verbandsversammlung
- 6    Wahl des/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung  
Drucksachen-Nr. VRS-3/2021
- 7    Wahl des/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung  
Drucksachen-Nr. VRS-4/2021
- 8    Wahl des Verbandsvorstehers  
Drucksachen-Nr. VRS-5/2021
- 9    Ehrenkodex der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung  
Drucksachen-Nr. VRS-9/2021
- 10    Entsendung der Vertreter des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg und deren persönliche Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland (ZV NVR)  
Drucksachen-Nr. VRS-8/2021
- 11    Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrates der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH  
Drucksachen-Nr. VRS-6/2021

- 12    Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder für den gemeinsamen Tarifbeirat  
Drucksachen-Nr. VRS-7/2021
- 13    Erneuerung des Gaststatus für Vertreter der Stadtbusstädte im VRS-Gebiet für die Wahlperiode 2020–2025  
Drucksachen-Nr. VRS-10/2021
- 14    Schriftliche Mitteilungen
- 15    Mündliche Mitteilungen
- 16    Anfragen  
Nichtöffentliche Sitzung
- 17    Schriftliche Mitteilungen
- 18    Mündliche Mitteilungen
- 19    Anfragen

Köln, den 21. Januar 2021

gez. Bernd K o l v e n b a c h  
amtierender Vorsitzender

ABL. Reg. K 2021, S. 57

### 47.      **Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 des Niersverbandes**

Gemäß § 22a Absatz 10 Satz 3 des Niersverbandsgesetzes vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 8), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist, in Verbindung mit § 29 Absatz 3 der Niersverbandssatzung vom 8. September 1994 (GV. NRW. S. 978, 1070), die zuletzt durch Satzung vom 13. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 665) geändert worden ist, wird der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 des Niersverbandes wie folgt bekannt gemacht:

1. Die Verbandsversammlung des Niersverbandes hat im Dezember 2020 im Umlaufverfahren nach § 15 Absatz 12 Niersverbandsgesetz den am 8. Juni 2020 vom Vorstand aufgestellten und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 30. Juli 2020 versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 mit einer Bilanzsumme von 290 865 057,25 € und einem Bilanzgewinn in Höhe von 114 172,76 € abgenommen.
2. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – wird bis zur Abnahme des folgenden Jahresabschlusses auf der Homepage des Niersverbandes unter der Internetadresse <https://www.niersverband.de/bekanntmachungen/> zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Viersen, den 20. Januar 2021

Niersverband  
Der Vorstand

gez. Prof. Dr.-Ing. Dietmar S c h i t t h e l m

ABL. Reg. K 2021, S. 57

#### 48. Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Aggerverbandes

Am 25. Januar 2021 findet ab 16:00 Uhr die 5. Sitzung der Verbandsversammlung der VI. Amtsperiode des Aggerverbandes digital statt. Unter dem Link <https://aggerverband.genolive.de/ers> hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, die Sitzung Live zu verfolgen.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- TOP 1: Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden des Verbandsrates
- TOP 2: Bestimmung einer Delegierten oder eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- TOP 3: Bericht des Vorstandes
- TOP 4: Jahresabschluss 2019
- TOP 5: Abnahme des Jahresabschlusses 2019 und Entlastung des Vorstandes
- TOP 6: Bestellung der Prüfstelle für das Wirtschaftsjahr 2020
- TOP 7: Wahl der RechnungsprüferInnen für das Wirtschaftsjahr 2020
- TOP 8: Änderung der Veranlagungsregeln
- TOP 9: Änderung der Satzung für den Aggerverband
- TOP 10: Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
- TOP 11: Sechsjahresübersicht 2020 – 2025
- TOP 12: Wirtschaftsplan 2021
- TOP 13: Ersatzwahlen: Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Verbandsrates
- TOP 14: Ersatzwahlen: Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Finanzausschusses
- TOP 15: Ersatzwahlen: Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wasserwirtschaftsausschusses
- TOP 16: Ersatzwahlen: Mitglieder des Widerspruchsausschusses
- TOP 17: Verschiedenes

gez. U. S t ü c k e r  
Vorsitzender des Verbandsrates

ABl. Reg. K 2021, S. 58

#### 49. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummern: 382500163 und 382500197.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 18. Januar 2021

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 58

#### E Sonstiges

##### 50. Liquidation h i e r : Sportfreunde Brand e. V.

Der bei dem Amtsgericht Aachen im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 5776 eingetragene Verein „Sportfreunde Brand e.V.“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. September 2020 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die unterzeichnenden Liquidatoren fordern alle Gläubiger des Vereins auf ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2021, S. 58

##### 51. Liquidation h i e r : Arbeitsgemeinschaft genossenschaftlicher Teilzahlungsbanken e. V.

Der Verein Arbeitsgemeinschaft genossenschaftlicher Teilzahlungsbanken e.V. (Vereinsregister 700419) Tiergartenstraße 1–7, 50321 Brühl ist mit der Eintragung vom 12. Januar 2021 beim Amtsgericht Köln aufgelöst.

Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den folgenden Liquidatoren anzumelden: Stegbauer, Andreas, Stallwang, geboren am 16. April 1973, Held, Heinz-Jürgen, Wiesbaden, geboren am 30. Juli 1968.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2021, S. 58

##### 52. Liquidation h i e r : Seniorenverein Boscheln e. V.

In der Mitgliederversammlung am 4. September 2020 wurde die Auflösung des Seniorenvereins Boscheln e.V. (Übach-Palenberg) einstimmig zum 31. Dezember 2020 beschlossen. Die notarielle Abmeldung des Seniorenverein Boscheln e.V. ist bereits durch die gewählten Liquidatoren Norma Kuhlmeier / Josef Fröschchen getätigt. Die Auflösung des Seniorenverein Boscheln e.V. wird nach den Vorgaben des Vereinsrechts ablaufen.

Der Seniorenverein Boscheln ist beim Amtsgericht Aachen im Registerblatt VR 5127 eingetragen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2021, S. 58

**53. Liquidation**  
**h i e r : Der Junge Wilde e. V.**

Der Junge Wilde e. V. (VR 1301 AG Gummersbach) mit dem Sitz in Engelskirchen ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden: Peter Stache, Liquidator, Thomas Carl, Liquidator.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2021, S. 59

**54. Liquidation**  
**h i e r : Verein zur Förderung des Gesangs**  
**in Tripsrath e. V.**

Der Verein zur Förderung des Gesangs in Tripsrath e. V. wurde aufgelöst, VR 60429 Amtsgericht Aachen.

Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator, Frau Andrea Jung, Annastraße 116, 52511 Geilenkirchen, Herr Josef Philippen, Annastraße 97, 52511 Geilenkirchen, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2021, S. 59

**55. Liquidation**  
**h i e r : Junge und Mädchen der GKKG e. V.**

Der Verein Junge und Mädchen der GKKG e. V. mit Sitz in Königswinter (AG Sieburg VR 3621) ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. Juli 2020 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation.

Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren, z. H. Herrn Guido Hoffmann, Hauptstraße 19, 53578 Windhagen, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2021, S. 59

**56. Liquidation**  
**h i e r : Förderverein der Jugendbildungsstätten**  
**des Rhein-Erft-Kreises e. V. i. L.**

Der Förderverein der Jugendbildungsstätten des Rhein-Erft-Kreises e. V. i. L. (VR 300415 AG Bergheim) wurde aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Heike Kümpe, Amsterdamer Straße 20, 50171 Kerpen sowie Stefan Noever, Füssenichstraße 58, 50126 Bergheim anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2021, S. 59

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.  
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.